

N u t z u n g s v e r t r a g

- Folgevertrag-

zwischen der Gemeinde Bockhorn, vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Bosselverein „Freier Friese“ e.V. Steinhausen, vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bockhorn überlässt dem Bosselverein “ Freier Friese“ Steinhausen e.V. die in Bockhorn, Gemeindeteil Steinhausen, Hohle Straße, belegenen Grundstücke der Flur 10 (Flurstücke 74/020 und 330/033) zur Größe von 4 994 qm insgesamt zur kostenlosen Nutzung.

§ 2

Der Bosselverein ist berechtigt, neben dem auf dem Grundstück befindlichen Blockhaus für die Aufbewahrung von Geräten einen Anbau für einen Versammlungsraum zu errichten.

Eine weitergehende Nutzung für Veranstaltungen (insbesondere für private Anlässe, die in keinem Zusammenhang mit den Aufgaben und der Arbeit des Bosselvereins stehen), wird hiermit untersagt. Es ist nicht erlaubt, für den auf dem Grundstück zu errichtenden Versammlungsraum eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einzuholen.

§ 3

Ein Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde Bockhorn nicht erhoben.

Der Bosselverein „Freier Friese“ Steinhausen verpflichtet sich, alle Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr) sowie Instandhaltung und Betrieb des Gebäudes zu tragen.

Der Gemeinde Bockhorn entstehen aus der Betreibung dieser Anlage keinerlei Verpflichtungen und keine Kosten.

§ 4

Die Verkehrssicherungspflicht betreffend das Grundstück und das Gebäude obliegt dem Bosselverein Steinhausen e.V.. Diese stellt die Gemeinde Bockhorn von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung des Grundstücks und des Gebäudes durch den Bosselverein Steinhausen ergeben können.

Der Bosselverein ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und diesen nachzuweisen.

§ 5

Der Bosselverein Steinhausen e.V. übernimmt das Grundstück in dem derzeitigen ordnungsgemäßen Zustand und hat es jederzeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften und sauber zu halten.

Etwaige Veranstaltungen auf dem Grundstück dürfen nicht zur Störung oder Belästigung der Anlieger führen.

Die Weitergabe des Objektes ist nicht gestattet.

§ 6

Der Bosselverein Steinhausen e.V. erlaubt der Dorfjugend das Fußballspielen in dem dafür vorgesehenen Bereich zu Zeiten, an denen das Gelände nicht für Vereinszwecke genutzt wird.

§ 7

Sollte der Bosselverein Steinhausen e.V. während der Laufzeit des Vertrages aufgelöst werden, geht sämtliches von dem Bosselverein Steinhausen e.V. **auf dem Grundstück** geschaffenes Vermögen kostenlos in den Besitz der Gemeinde Bockhorn über.

§ 8

Die Laufzeit dieses Folgevertrages beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und wird zunächst für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf eines Jahres gekündigt wird. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen des Vertrages ist die Gemeinde Bockhorn zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 9

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das Amtsgericht Varel vereinbart.

§ 10

Änderungen dieses Vertrages sind nur rechtskräftig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

26345 Bockhorn, den

Bosselverein Steinhausen e.V.

Gemeinde Bockhorn

S i e g e l

.....

.....

Vorstand

Bürgermeister